

# Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

SPD-Fraktion  
im Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen  
Herrn Gerald Meller  
Grüne Allee 7  
31303 Burgdorf



Wirtschaftsförderung  
und Liegenschaften

André Scholz  
Rathaus II  
Vor dem Hann. Tor 1  
Zimmer 6  
Tel.: 05136/898-138  
Fax: 05136/898-4080  
E-Mail: [wirtschaft@burgdorf.de](mailto:wirtschaft@burgdorf.de)  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
80-Scho

Datum:  
29.10.2018

## **Ihre Anfrage vom 25.10.2018 – Ausbau von Glasfaserleitungen für schnelleres Internets**

Sehr geehrter Herr Meller,

folgende Informationen können wir Ihnen zu Ihrer o.g. Anfrage geben:

### Zu Frage 1:

Der Ausbau von leitungsbasiertem VDSL ist unter Einsatz von Vectoring-Technologie in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet Burgdorf sowohl im Bereich der Netzvorwahl 05136 als auch im Bereich 05085 weitgehend flächendeckend erfolgt. Bei dieser Technik werden die sog. Kabelverzweiger KVZ (das sind die i.d.R. im Straßenseitenraum stehenden Schaltkästen) mit Glasfaserkabeln angeschlossen. Dies ist in Burgdorf durch die Unternehmen Deutsche Telekom AG, htp GmbH und FNOH-DSL Südheide GmbH erfolgt. Hinzu kommt mit der Vodafone GmbH als Übernehmer der früheren Fa. Kabel Deutschland GmbH ein weiterer Anbieter in den Bereichen, in denen Fernsehkabel verlegt ist.

In den jüngst erschlossenen Neubaugebieten „Nördlich Zilleweg“ und „An den Hecken“ hat die Telekom im Zuge der Erschließung sofort Glasfaserkabel in die Baugebiete verlegt (FTTH-Anschlüsse).

Im Bereich Ramlingen-Ehlershausen wurde zeitlich nach den Ausbaumaßnahmen der Telekom der VDSL-Ausbau durch Fa. htp (Ortslage Ehlershausen) und FNOH (Ortslage Ramlingen) durchgeführt. Internet mit VDSL-Geschwindigkeiten bietet in Ramlingen somit nur die Fa. FNOH an, in Ehlershausen generell die Fa. htp. Die Telekom kann hier bislang schnelleres Internet weitgehend nur unter Zuhilfenahme von LTE über sog. Hybrid-Anschlüsse anbieten. Dies bedingt, dass ggf. Anbieterwechsel durch die Kunden erforderlich sind.

Eine Besonderheit, die wiederum u.U. zu Anbieterwechseln zwingen wird, besteht allerdings seit kurzem im sog. Nahbereich (Radius ca. 550 m) rund um den Hauptverteiler (Funkmast) in der Straße „Am Hüttenberg“. Aufgrund von Vorgaben der Bundesnetzagentur erschließt jetzt

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf  
IBAN:  
DE94 2515 1371 0000 0158 59  
BIC: NOLA DE 21 BUF  
Gläubiger-ID:  
DE11 BU10 0000 0977 41

### Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

### Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

nachträglich nur die Deutsche Telekom die im Nahbereich um den HVT gelegenen KVZ mit Glasfaser. Dies wird die Telekom nach hier vorliegenden Informationen bis Mitte 2019 vornehmen (über die Bundesnetzagentur ist sie verpflichtet, dies spätestens Ende 2019 vorzunehmen). Nach hiesigem Kenntnisstand betrifft das drei KVZ in Ehlershausen. Die Fa. htp muss daher ihre Angebote für Kunden, die über die betroffenen KVZ versorgt werden, reduzieren.

Grundsätzlich ist zu dieser unübersichtlichen Ausgangssituation noch folgendes zu sagen: „Weitgehend flächendeckend versorgt“ bedeutet hier leider nicht, dass alle Adressen innerhalb der Ausbaugebiete unproblematisch leitungsgebundenes VDSL in adäquatem Standard erhalten können. Wie ausgeführt, wird bei diesem Verfahren zwar der jeweilige KVZ an Glasfaserkabel angeschlossen; für den Anschluss der einzelnen Teilnehmer wird aber weiterhin das vorhandene konventionelle Kupferkabel verwendet. Dieses hat auch bei VDSL-Vectoring eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, die sich bei längeren Anschlussleitungen entsprechend negativ bemerkbar macht.

Daneben verbleiben bislang nur einige wenige Einzeladressen bzw. Streubereiche in den ländlichen Bereichen des Stadtgebietes, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bislang von keinem Anbieter leitungsgebunden mit VDSL-Geschwindigkeiten versorgt werden.

Der Ausbau bzw. die Neubaumaßnahmen sind dabei in Burgdorf vollständig in Eigenregie der privaten Telekommunikationsunternehmen erfolgt, bislang ohne Einbindung öffentlicher Fördergelder. Die Entscheidung, welcher KVZ und welcher Stadtbereich durch welches Unternehmen in Eigenregie ausgebaut wurde, oblag den Unternehmen alleine; diese mussten sich innerhalb einer von der Bundesnetzagentur als gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) zuständiger Regulierungsbehörde vorgegebenen Bewerbungsfrist für den Ausbau der einzelnen KVZ registrieren. Die Aufsicht über dieses Verfahren führte die Bundesnetzagentur. Eine kommunale Einflussnahme oder Beteiligung ist bei diesem rein wettbewerblichen Verfahren nicht möglich und nicht vorgesehen gewesen. Wir wissen von den beteiligten Unternehmen, dass in Einzelfällen Konkurrenzsituationen und Überschneidungen beim geplanten Anschluss einzelner KVZ entstanden, was in der Praxis dazu geführt hat, dass in einem Stadtquartier z.T. ein Anbieter den einen und ein Anbieter den anderen Teil versorgt, je nachdem, an welchen KVZ die jeweilige Kundenadresse angeschlossen ist. Dies rührt beim Einsatz der Vectoring-Technologie daher, dass das jeweilige Vectoring einsetzende Unternehmen technisch bedingt den alleinigen Zugriff auf alle abgehenden Anschlussleitungen des jeweiligen KVZ haben muss.

#### Zu Frage 2:

Da sämtliche Telekommunikationsleistungen, damit auch alle Breitbandprojekte, primär im rein wettbewerblichen Verfahren zwischen privaten Unternehmen entwickelt werden sollen, ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Hand strikt der Vorgabenkatalog der nationalen und europarechtlichen Regelungen zu beachten. Maßgeblich hierfür ist bis heute die im Jahr 2015 verabschiedete und von der EU-Kommission notifizierte sog. NGA-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland.

Eine öffentliche Förderung ist danach derzeit nur zulässig, wenn

- die aktuelle Versorgung im Downstream unter 30 Mbit/s liegt (Aufgreifschwelle), und
- in den kommenden drei Jahren kein marktgetriebener Ausbau zu erwarten ist.

Generell ist in Burgdorf, trotz der oben genannten Einschränkungen, der derzeitige Übertragungsraten-Standard von mindestens 30 Mbit/s. im Download als gegeben anzusehen. Dies ist von der Region Hannover, die mit der Strukturplanung der sog. unterversorgten Gebiete innerhalb des Regionsgebietes befasst ist, zuletzt mehrfach bestätigt worden.

Hieraus ergibt sich, dass es derzeit sowohl für die die Stadt Burgdorf als auch für Region Hannover keine nennenswerten Handlungsoptionen gibt, um durch das Angebot von Fördermitteln eine flächendeckende Beschleunigung der Geschwindigkeiten zu erreichen.

Nicht nur durch die beschriebenen Einschränkungen, sondern auch in der Erwartung des zukünftigen Bedarfs besteht aus unserer Sicht zumindest perspektivisch die Anforderung nach einem weitergehenden Glasfaserausbau möglichst bis in die jeweiligen Gebäude (FTTB- bzw. FTTH-Anschlüsse).

Um dies auch durch den gezielten Einsatz von Fördermitteln erreichen zu können, und den Ausbau nicht allein den Unternehmensentscheidungen zu überlassen, wäre aber zunächst an anderer Stelle (vorrangig auf Bundesebene, dann auf EU-Ebene) zu entscheiden, in welcher Form die öffentliche Hand diesen Ausbau fördern kann bzw. darf. Grundvoraussetzung wäre hierfür zunächst eine deutliche Erhöhung des Aufgreifschwelliges. Daneben spielt auch die Frage der Technologieneutralität eine Rolle: Die Förderregularien stellen bislang im Einklang mit den Vorgaben des TKG stets allein auf die realisierbaren Übertragungsraten ab, unabhängig von der Frage der jeweiligen Übertragungstechnik.

Die Niedersächsische Landesregierung hat im August d.J. den „Masterplan Digitalisierung“ mit dem Ziel einer flächendeckenden gigabitfähigen Breitbandversorgung bis 2025 vorgestellt. Der hierin enthaltene Ansatz, in Abkehr von den geltenden Regelungen zukünftig ausschließlich Glasfaseranschlüsse fördern zu wollen, ist zu begrüßen. Allerdings setzt der Masterplan derzeit – vor dem Hintergrund der genannten Aufgreifschwelle – noch den Schwerpunkt auf die weitgehend unversorgten Bereiche des Landes. Zu den Bereichen, die derzeit als weitgehend flächendeckend mit 30 Mbit/s versorgt gelten, heißt es, dass das Land Niedersachsen notfalls eine eigene Notifizierung auf den Weg bringen will, falls die Notifizierung des Bundes zu lange auf sich warten lasse. Parallel will man auf Basis der Notifizierung ein eigenes Förderprogramm konzipieren. Ziel soll eine Aufgreifschwelle von mind. 250 Mbit/s werden. In der Anlage füge ich einen Auszug aus dem „Masterplan Digitalisierung“ zur Information bei.

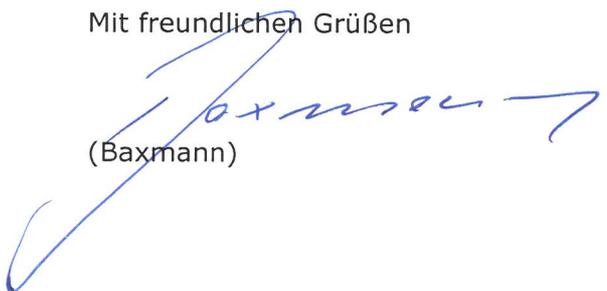
Zu Frage 3.:

Derzeit kommen aus den genannten Gründen keine Fördermittel für einen umfangreichen Ausbau in Betracht.

Zum „Masterplan Digitalisierung“ ist noch anzumerken, dass als Adressaten der Fördermittel vorrangig die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Region Hannover genannt sind. Es wird insofern, sobald die beihilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, und die neuen Förderrichtprogramme erstellt sind, voraussichtlich wieder mit einem stadtübergreifenden regionsweiten Verfahren über die Region Hannover zu rechnen sein. Ein solches Verfahren hatte die Region bereits im Jahr 2015 auf Basis der geltenden Förderbestimmungen für die seinerzeit als unversorgt geltenden Bereiche des Regionsgebietes durchgeführt. Aufgrund der seinerzeit schon vorliegenden Ausbaupläne der Telekom war in Burgdorf seinerzeit nur der Vorwahlbereich 05085 einbezogen worden. Im Zuge des Verfahrens hatten dann, wie Eingang schon beschrieben, in Eigenregie und ohne Abrufen von Fördermitteln die Anbieter htp und FNOH die VDSL-Erschließung für Ramlingen-Ehlershausen begonnen.

Zusammenfassend ist von unserer Seite zu der Thematik festzuhalten, dass mit dem VDSL-Ausbau allenfalls eine Etappe erreicht ist, dass die Entwicklung damit aber noch lange nicht an ihrem Ende angekommen ist und mittelfristig nur der flächendeckende Glasfaserausbau bis zu den Nutzern eine Lösung erwarten lässt. Auch wenn die kommunalen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten aufgrund der bestehenden Regularien und Vorgaben begrenzt sind, wird das Thema weiter auf der Agenda bleiben (müssen).

Mit freundlichen Grüßen

  
(Baxmann)

Anlage

# Aus: Die Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation = Masterplan Digitalisierung - Nds. MW 2018

## Digitale Infrastruktur Niedersachsen – vom NGA-Ausbau zu Gigabitnetzen

1. Der Ausbau von Breitband- und Gigabitnetzen ist zuerst eine Aufgabe der Industrie. Wo diese aus wirtschaftlichen Gründen diese Aufgabe nicht bewältigen kann, hilft der Staat. Der öffentlich geförderte Ausbau ist ein komplementärer Ausbau in Gebieten mit einem vorliegenden und andauernden Marktversagen.
2. Aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften der EU ist eine öffentliche Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur nur in einem engen Rahmen möglich. Diesen Rahmen setzt in Deutschland die NGA-Rahmenregelung von 2015. Danach ist eine öffentliche Förderung (nur) zulässig, wenn:
  - die aktuelle Versorgung unter 30 Mbit/s liegt (sog. Aufgreifschwelle) und
  - in den nächsten drei Jahren kein marktgetriebener Ausbau zu erwarten ist.
3. Bei FttB und auch bei Glasfaseranbindung vom Kabelverzweiger handelt es sich bereits um eine gigabitfähige Infrastruktur. Dies gilt auch für die TV-Kabelnetze (jedenfalls soweit sie dem Standard Docsis 3.1 (oder höher) entsprechen und betrieben werden). Die reinen FttC-Netze müssen zu Gigabitnetzen ertüchtigt werden.
4. Niedersachsen setzt sich beim Bund und bei der EU für eine Anpassung der beihilferechtlichen Vorschriften (nur in diesem Punkt) ein und fordert eine Anhebung der Aufgreifschwelle auf mindestens 250 Mbit/s.
5. Es werden daher
  - zunächst die verbleibenden weißen Flecken mit FttB erschlossen und
  - nach deutlicher Anhebung der Aufgreifschwelle (voraussichtlich ab 2021) der flächendeckende Gigabitnetzausbau – soweit beihilferechtlich zulässig – vorangetrieben.
6. Niedersachsen setzt bei der Schließung von Ausbaulücken auf die Expertise vor Ort. Das Land sieht sich in einer Gesamtverantwortung und wird die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin umfassend unterstützen:
  - (1) mit dem Einsatz für eine Fortschreibung des Beihilferechts, einer Optimierung der Förderregelungen des Bundes und für eine Regulierung des Telekommunikationsmarktes, die den Gigabitnetzausbau fördert
  - (2) mit optimierten, d.h. vereinfachten Förderregelungen des Landes
  - (3) mit der Fortsetzung und Weiterentwicklung des Beratungsangebotes durch blzln, NBank und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Verbund
  - (4) mit einer deutlich gesteigerten Förderung aus einer Hand
  - (5) mit der angestrebten Fortsetzung und Weiterentwicklung des Kommunalen Breitbandkredits der NBank.
7. Zur Sicherung der laufenden Förderung werden die noch vorhandenen ELER, GAK und EFRE-Mittel fortgesetzt und die Mittelansätze vollständig für den Breitbandausbau eingesetzt.
8. Die Förderung des Gigabitnetzausbaues soll zukünftig über das beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung angesiedelte Sondervermögen Digitalisierung erfolgen. Bewilligungsbehörde wird die NBank als die landeseigene Förder- und Finanzierungsbank sein.
9. In einem ersten Schritt wird Niedersachsen eine neue Landesförderrichtlinie zur Kofinanzierung der Gigabitnetzausbauprojekte, die vom Bund nach seiner revidierten Förderrichtlinie gefördert werden, erlassen. Sie wird mit bis zu 220 Mio. Euro ausgestattet. Ziel ist es, die verbleibenden weißen Flecken zu beseitigen. Um den administrativen Aufwand der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beantra-

gung, Umsetzung und Nachweisung der Förderung möglichst gering zu halten, wird Niedersachsen sich soweit wie möglich an den Regelungen der Bundesförderung orientieren und zur Bundesförderung eine Kofinanzierung gewähren. Bereits in 2018 stehen den Landkreisen der Region und den kreisfreien Städten jeweils mindestens 2 Mio. Euro zur Verfügung.

10. Mit dieser Kofinanzierung soll vornehmlich auch die Breitbandanbindung von Gewerbegebieten, Schulen und Krankenhäusern unterstützt werden.
11. Der Kommunale Breitbandkredit der NBank soll unter der Bezeichnung Kommunaler Gigasetzkredit fortgesetzt, weiterentwickelt und auch zum Abbau von weißen Flecken genutzt werden.
12. Weiterhin sollen 54 Mio. Euro zur Unterstützung der Finanzierung von Mehrausgaben für die aus ELER und DD2 geförderten Landkreisprojekte (bzw. Region Hannover) eingesetzt werden. Diese nachträgliche Erhöhung der Landeszuwendung muss im Rahmen des Zuwendungsrechts erfolgen und soll auf wenige gravierende Einzelfälle beschränkt werden. Ein zuwendungsrechtlicher einwandfreier Weg wird erarbeitet.
13. Die Gewerbegebietsförderung aus dem EFRE soll um 2 Mio. Euro auf insgesamt 7 Mio. Euro aufgestockt werden. Es gibt Bestrebungen des Bundes, in der Anwendung der NGA-Rahmenregelung die Aufgreifschwelle für Gewerbegebiete faktisch anzuheben. Niedersachsen unterstützt den Bund dabei. Es ist aber aktuell nicht absehbar, ob und ggf. wann es dazu kommen wird.

14. Im Hinblick auf die geforderte deutliche Anhebung der Aufgreifschwelle als Voraussetzung für den flächendeckenden Gigasetzausbau – soweit beihilferechtlich zulässig – wird Niedersachsen rechtzeitig eine neue Förderregelung in Kraft setzen, nach der dann Gigasetzprojekte der Landkreise/ Region Hannover/ kreisfreien Städte gefördert werden können.

Während in der bisherigen Förderkulisse davon ausgegangen wird, dass eine Versorgung mit mind. 30 Mbit/s in den kreisfreien Städten marktgetrieben hergestellt wird, kann man dies für den Gigasetzausbau nicht mehr mit einer vergleichbaren Sicherheit annehmen. Es wird daher davon ausgegangen, dass dann auch in den kreisfreien Städten ein erheblicher Förderbedarf bestehen wird. Auch diese Förderung soll als Kofinanzierung der Bundesförderung ausgestaltet werden und auf eigene bürokratische Anforderungen verzichten.

15. Diese Förderrichtlinie wird mit bis zu 145 Mio. Euro ausgestattet. Unter Nutzung der neuen Aufgreifschwelle soll der Gigasetzausbau wo möglich gefördert und vorangetrieben werden. Die unter 9. geschilderte Zielsetzung gilt entsprechend.
16. Um die Unterstützung der kommunalen Projekte weiter zu verbessern, wird den Kommunen angeboten, dass die weißen Flecken in ihrem Auftrag durch das blzIn ermittelt und dokumentiert werden können.